

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1870

5 (11.1.1870)

Durlacher Wochenblatt.

Nr. 5.

Dienstag den 11. Januar

1870.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, mit Trägerlohn, im Postbotenbezirk vierteljährlich 48 kr., im übrigen Baden 52 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 kr., halbjährlich 1 fl. 12 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens 9 Uhr Vormittags.

§ Unsere Aufgabe im Kriegswesen.

Die Aufgabe der kleineren deutschen Staaten im Kriegswesen ist nach der Aeußerung des Grafen von Bellinghingen in der Sitzung der 1. Kammer vom 21. Dezember eine andere wie der großen Staaten. Dies äußert sich darin, daß die kleinen Staaten nur mehr halb so viel Militär zu halten brauchen, als die großen, denn sie besitzen doch keine selbstständige, nur eine abhängige Politik.

Wenn es schwer zu begreifen ist, warum unter diesen Umständen die kleinen Staaten doch noch die Hälfte Militär halten sollen, und nicht lieber gar keines, so ist noch schwerer zu begreifen, weshalb die Aufgabe der kleinen deutschen Staaten in Herstellung einer vaterländischen Wehrkraft überhaupt nicht dieselbe sein soll, wie die des deutschen Großstaats. Hängt diese Meinung etwa mit Hrn. v. Feders Ansicht zusammen, daß Europa aus 14 Staaten bestehe, 7 guten, 7 bösen, unter welchen 14 Staaten gerade der Staat von ihm nicht verzeichnet wurde, der uns der theuerste ist und sein muß, Deutschland! Und mit den Worten des Hrn. v. Bodmann, der da meint, der Kriegsminister solle durch Verurlaubungen absolut unmögliche Summen sparen und der Handelsminister solle dafür Straßen bauen!

Ja, so ist es: die sog. demokratische Partei sowohl als die ultramontane Partei haben in ihrem nichtigen Haß gegen das bestehende Deutschland jegliches deutsche Programm verloren, da sie an Oesterreich keinen Halt mehr haben; nun haben sie das rein partikularistische Programm, wir hoffen, ohne es recht zu fühlen und zu wissen, angenommen. Das partikularistische Programm besagt aber dormalen etwa Folgendes: Die süddeutschen Staaten werden bei irgend einem „Generaltrach“ aufgezogen, — sie haben daher keine Zukunft. Deshalb müssen sie die Gegenwart für sich egoistisch ausbeuten. Sie müssen, solange sie existiren, sich Straßen und Eisenbahnen bauen und sonstige materielle Dinge sich aneignen, kurz, für sich mit solchen Einrichtungen sorgen, welche man ihnen nicht nehmen kann, wenn der Tag kommt, an dem sie von irgendwelcher Seite annektirt werden. Für Deutschland haben sie militärisch nicht im geringsten zu sorgen, denn wenn sie dies thun, so kommt dies vielleicht Preußen zu gut, da, bei Lichte besehen, es freilich Preußen ist, welches dormalen die Reichsfahne trägt. Der Partikularismus will aber gerade nicht, daß Preußen bei dem „Generaltrach“ an Deutschlands Spitze kommt, er will vielmehr die Demüthigung Preußens, ohne nach deren Kosten zu fragen.

Und an dem Letzteren thut der Partikularismus wohl, denn wenn er nach den Kosten fragt, so findet er leicht, daß die Antwort lautet: Die Kosten sind die Rheingrenze für Frankreich. In der That, der Partikularismus kann froh sein — und er ist es auch im Herzen, wie wir zu glauben Ursache haben — daß es noch rein nationale Schwärmer gibt, die da sagen, daß Deutschland auch heute noch existirt und daß, soweit es mangelhaft organisiert ist, der deutsche Patriot dahin streben muß, diese Organisation zu verbessern, und, soweit er kann, durch freie Mannesthat zu ersetzen.

Sowohl im Interesse Deutschlands und deutscher Ehre, als im wohlverstandenen Interesse der kleinen deutschen Staaten selbst liegt aber, daß sie sich gegen äußere Feinde militärisch leistungsfähig in dem Maße erhalten, in welchem es durch die Nothwendigkeit geboten ist. Europa, mindestens das kontinentale, ist nun einmal kriegsbereit, und Deutschland muß es daher auch

sein. Ein Krieg, der heut zu Tage beginnt, erlaubt nicht mehr, an Rüstungen auch nur das Geringste nachzuholen. Was nicht im ersten Monat fertig ist, ist verspätet. Was hätte es 1866 genügt, wenn die süddeutschen Staaten ihre Truppen durch außerordentliche Konstriktion hätten vervollständigen wollen? Sie konnten — mit Ausnahme etwa von Baden — nicht einmal die Ersatzmannschaften zu halb brauchbaren Truppenkörpern heranbilden, ja Bayern brachte nicht einmal seine schon konstribirten Truppen rechtzeitig zusammen.

Nicht Preußen, nicht Norddeutschland, sondern die deutschen Staaten zusammen haben das deutsche Heer zu stellen. Versäumen dies die kleinen Staaten, so thun sie es mit Verletzung ihrer Pflicht gegen das Gesamt Vaterland und zu geringer Ehre ihrer selbst. Sie haben es dann auch zu verantworten, wenn ihre Existenz dem übrigen, gerüsteten Deutschland nicht mehr als eine berechnete erscheint, und sich die Ansicht übermächtig erweist, daß in diesen partikularen Staatsgemeinden das nationale Gefühl von kleinlichem Egoismus aufgezehrt wird. Die Annexion an ein großes Ganze wird als Bedürfnisfrage aufstücken und sich gegen die Staaten, welche Verlichingische Politik treiben, vollziehen. Wer deshalb sein engeres Vaterland und dessen Ehre noch der Opfer werth hält, wer noch ein Deutscher sein will und glaubt, daß noch ein Deutschland existirt und die Liebe seiner Edhne verdient, der kann nur für einen tüchtigen, im deutschen Heere ebenbürtig auftretenden Heerkörper sein. Wer Deutschland aufgibt, der kann nicht für ein halbes Heer sein, sondern er muß die Wahrheit aussprechen und sagen: wir bedürfen gar kein Heer, wir wollen uns gefallen lassen, über kurz oder lang die Beute des Mächtigsten zu werden.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

O Durlach, 8. Jan. Die Auseinanderetzung der Stiftungsgesetzvorlage anlässlich der Adresse des Kirchengemeinderaths, wie solche im Blatte vom 28. v. M. erschienen, hat in Nr. 3 des Wochenblatts eine Erwiderung gefunden, deren Anschauungen wenig Interesse für die an Regelung des Stiftungswesens beteiligten Gemeinden, dagegen ein einseitiges Wurzeln auf kirchlichen Standpunkte klar legen, daß wir nach dem Grundsatz: *contra principia negantem non est disputandum* auf eine eingehende Widerlegung mit abermaligem Vortrage der von uns bereits gegebenen Gründe verzichten. Wir begnügen uns vielmehr auf die fast täglichen Nachrichten der bad. Zeitungen hinzuweisen, wozu in allen Landestheilen die Stimmen derer sich mehrten, welche in dem Gesetzentwurf nicht die geringste Verletzung der den Kirchen verfassungsmäßig zustehenden Rechte erblickten, sondern zur Ueberzeugung gelangen, daß das bevorstehende Gesetz dazu bestimmt ist, Gewaltsakte zu sühnen, welche in den Jahren 1820 und 1825 im Wege der Verordnung an der Stiftungsverwaltung begangen wurden. Wurde doch damals den Gemeinden, namentlich den Stadtgemeinden, die Selbstverwaltung, in deren Besitz dieselben waren, ohne Weiteres entzogen und das Vermögen an Kollegien (Kirchengemeinderath unter Leitung Geistlicher) gegeben, welche mit den Gemeinden nur in losem Zusammenhang standen. Einige Sonderbarkeiten jedoch, deren Producent der Verfasser des Artikels in Nr. 3 des Blattes ist, bedürfen kurzer Hervorhebung:

1) dem Aufsatz vom 28. v. M. wird vorgeworfen, daß er das Gesuch (Petitum) der Durlacher Adresse nicht richtig gebe, denn es laute nicht:

„es möchten bei der Durchberathung des Entwurfs die Interessen der evang. Kirche möglichst berücksichtigt werden“.

Dem Wortlaut nach, den der Herr Verfasser jetzt gebracht hat, ist dies richtig, dem Sinne nach ist unsere Darstellung nur die kürzere Fassung des kirchengemeinderäthlichen Petitums.

Einsender des Aufsatzes vom 28. v. M. hat eben in Ermangelung authentischer Aktenstücke seine Instruktion aus den Nachrichten geschöpft, welche über die Mutteradresse (Heidelberg) in den Zeitungen erschienen sind, denn selbst die im Wochenblatt enthaltene Anfrage vom 20. Dez. vermochte das Geheimniß des Petitums der hiesigen Adresse nicht zu entschleiern. Vergebens suchten wir in der offiziellen Auskunft vom 22. Dez. darnach und mußten uns befiegen am 28. v. M. auf die Bemerkung beschränken, daß die Korrespondenz vom 22. v. M. nur errathen lasse, welcher Art die Vorstellungen und Bedenken des Kirchengemeinderaths gewesen. Wäre der Verfasser der Auskunft vom 22. Dez. und der Rechtfertigung vom 3. Jan. eine und dieselbe Person, woran nicht zu zweifeln ist, und lägen wirklich in Bezug auf Mittheilungen über den Adressenantrag Fehler vor, so hätte unser Herr Gegner diese Fehler zu verantworten, denn er hätte sich's zur freiwilligen Aufgabe gemacht, Auskunft zu geben.

2) Wenn der Gr. Oberkirchenrath, welchen der Hr. Verfasser des Artikels vom 3. d. M. als Bundesgenossen zu betrachten scheint, Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs hat, so folgt daraus keineswegs die Verpflichtung einzelner Kirchengemeinderathskollegien mittelst Adressen an die Kammer gegen den Entwurf aufzutreten. Möglicherweise wäre Veranlassung zu dienlicher Vorstellung an die Oberkirchenbehörde vorzulegen. Denn daß der Gr. Oberkirchenrath allein und besonders ohne Hilfe von Durlach aus im Stande ist seiner Meinung den berechtigten Ausdruck zu geben, wird kaum unser Hr. Gegner bezweifeln.

3) Von wie leichter Beschaffenheit die thatsächlichen Unterlagen unseres Hrn. Segners sind, möge man daraus entnehmen, daß derselbe bei Aufzählung ihm bedroht scheinender Stiftungen die Waisenrichter Jung'sche Stiftung nennt, welche durch das künftige Gesetz dem Kirchengemeinderath entzogen werden könne! Weiß denn der Hr. Verfasser nicht, daß diese Armenunterstützungszwecke gewidmete Stiftung seit 1844 — dem Trennungsjahr des evang. und politischen Almosen, unbestrittenes Eigenthum des Letzteren ist? Daß der jeweilige erste evang. Stadtpfarrer geschäftsführenderweise die Zinsen davon in der Kirche vertheilt und sodann dem städtischen Almosen in Aufrechnung bringt? Wo in der Kirchenalmosenrechnung ist die Jung'sche Stiftung als Bestandtheil des Kirchenalmosenfonds bezeichnet?

4) Der Pforzheimer Kirchengemeinderath, dessen Schritte der Hr. Verfasser auf politische Gründe zurückführt, scheint mit derartigen, allerdings Nebenache bildenden, Betrachtungen nicht allein zu stehen; auch die ultramontane und eine gewisse Partei innerhalb der evang. Kirche suchen Kapital aus dem Gesekentwurf zu machen, freilich nicht im Sinne des Pforzheimer Kirchengemeinderaths, welcher der Gr. Regierung in ihrem Kampfe gegen die Ultramontanen keine Schwierigkeiten bereiten will. Schließlich erlaube man uns zu konstatiren, daß sämtliche weltliche Mitglieder des Kirchengemeinderaths in einer Eingabe an den Vorsitzenden die Zurücknahme der in Frage stehenden Adresse, beziehungsweise Vorlage der Sache an die Kirchengemeinderversammlung beantragt haben, welchem Verlangen keine Folge gegeben wurde.

Karlsruhe, 8. Jan. (Karlsru. Ztg.) Es ist bekannt, daß das Gesetz vom 21. Dez. 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen am 1. k. M. in Wirksamkeit treten wird. Wir glauben, Vielen einen Dienst zu erweisen, wenn wir an diesem Orte auf einige Bestimmungen des neuen Gesetzes aufmerksam machen, deren Nichtbeachtung nachtheilige Folgen für den Einzelnen haben würde. Das Gesetz schreibt im Interesse der Sicherheit der Beurkundungen vor, daß Gebur-

ten binnen drei Tagen nach der Niederkunft und Todesfälle binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Eintritt des Todes dem bürgerlichen Standesbeamten (d. h. dem Bürgermeister, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem dort hiesür bestellten besondern Beamten) angezeigt werden sollen. Die Unterlassung der Anzeige ist durch §. 44 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 fl. bedroht, und die verspätet angezeigten Fälle dürfen außerdem nur auf Grund eines besonderen amtsgerichtlichen Verfahrens in die Standesbücher eingetragen werden. Es ist darnach von wesentlichem Interesse für die Betheiligten, daß sie die vorgeschriebenen Fristen genau einhalten und daß sie insbesondere in Ansehung der Anzeige der Geburten nicht etwa den Zeitpunkt der Taufe, die in einigen Landestheilen der Geburt oft in Wochen erst nachfolgt, abwarten. — Jene Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle am 1. Februar 1870 noch nicht in die Standesbücher eingetragenen Geburten und Todesfälle. Die Betheiligten werden hieraus entnehmen, daß sie den Gang zu dem neuen Standesbeamten sich ersparen, wenn sie die vor dem 1. Febr. 1870 zur Welt kommenden noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes taufen und — in Folge davon — durch den seitherigen Standesbeamten, den Ortsgeistlichen, in das Geburtsbuch eintragen lassen.

Durch Irrwege.

(Fortsetzung.)

„Dann spricht aus Ihnen die Eifersucht gegen Fittig“.

„Glauben Sie das nicht. Uebrigens weiß von dieser Leidenschaft außer mir vielleicht Niemand; meinem scharfen Beobachtungsinne konnte sie unmöglich entgehen. Fittig selbst ahnt nicht, wie sehr das Mädchen ihn liebt“.

„Und wer ist die junge Dame?“

„Sie heißt Rosalia Feldern und ist eine Nichte des Schildermalers Pupis“.

„Habe nicht das Vergnügen, einen Herrn Pupis zu kennen“.

„Pupis ist der väterliche Freund des frühverwaisten Fittig und im Uebrigen ein origineller Kauz, der seit einem Vierteljahrhundert denselben Anzug trägt“.

„Sie glauben also nicht, daß Fittig die Nichte dieses Herrn Pupis liebt?“

Meyer blinzelte prüffig mit den Augen, als ob durch diese Frage ihm plötzlich Vieles, sehr Vieles klar geworden und in seinem gewöhnlichen, salbungsvollen Tone erwiderte er: „Gewiß nicht, Fräulein, er ist zu flatterhaft, um zu lieben“. — Meyer beschäftigte sich während des Heimweges mit Gedanken an Fittig und Fräulein Hortenstein und er hatte bald kombiniert, daß die Schauspielerin in den hübschen, jungen Bildhauer verliebt sei. Und diese Kombination war in der That nicht ganz falsch, ja offen gesagt, sie war richtig.

Jedem Herzen in der Welt ist in der Hülle eines anderen Geschöpfes ein Zwillingshertz geboren; die beiden Herzen suchen und suchen einander, und glücklich, wenn der Zufall zusammenführt. Zwei Menschen sehen sich zum erstenmale, und schon lieben sie sich mit aller Leidenschaft und Gluth; da läßt sich nichts erklären, nichts komentiren. — Julie hatte den Bildhauer nicht ein Mal gesehen, und schon hatten Meyers bewußte Kombinationen Grund und Boden. — Julie mochte vielleicht an den Bildhauer denken, als sie so allein in dem Boudoir saß, die schönen, brennend schwarzen Augen träumerisch geschlossen. Das Stubenmädchen stürzte sie, den Grafen Gilbert von Lehne meldend. — Der Graf hatte Julien schon vor längerer Zeit seine Hand offerirt, aber ohne Erfolg; die Künstlerin bot ihm unter der Maske des anspruchlosen Freundes liebte noch immer das Feuer seiner Liebe auf. Er war ungemein reich, und Julie hatte doch lieber von dem Wucherer Meyer geborgt, als daß sie sich dem Grafen verpflichtet hätte. Meyer stand übrigens in des Grafen Sold, um in dem Hause der Schauspielerin zu spioniren; der Graf hoffte, endlich einmal unter Meyer Beihilfe sich durch einen umfangreichen Dienst der Künstlerin unentbehrlich machen zu können. (Fortf. folgt.)

Bekanntmachung.

Die Kaminfeger-Ordnung betreffend.

Nr. 264. In Folge Erlasses Sr. Ministeriums des Innern vom 31. Jan. 1852 Nr. 1623 werden die Bestimmungen der §. 12, 13 und 14 der Kaminfeger-Ordnung vom 21. August 1843 nebst den inzwischen erfolgten Abänderungen und Nachträgen hiermit wieder bekannt gemacht u. sind solche auch an den Verkündigungstafeln der Gemeinden anzuschlagen.

Durlach, den 8. Januar 1869.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jäger Schmid.

Lang.

§. 12. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich Amal gereinigt werden. Die Reinigungsstermine sind von den Großh. Beamten nach Benehmen mit den Großh. Bezirksbau-Inspektionen unter möglichster Beachtung der lokalen Verhältnisse festzusetzen.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seisensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftstriebe nöthig sind und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle 2 Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betriebe erhalten werden, auf Ansuchen der Eigentümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich Amal (im Dezember und Februar) zu reinigen und wenn sich Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, so sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zeit der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§. 13. Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. 14. Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

- a. Für eine Hürte*) oder sogenanntes Rauchloch 2 fr.
- b. Für ein Kamin, welches durch 1 Stockwerk einschließlich des Dachraumes reicht 4 fr.
- c. Für ein Kamin, welches durch 2 Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 6 fr.
- d. Für ein Kamin, welches durch 3 Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 8 fr.
- e. Für ein Kamin, welches durch 4 Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 10 fr.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sogenannten russischen Kamine ist der §. 14 der Kaminfegerordnung dahin abgeändert, daß

- a. Für ein einstöckiges Kamin, einschließlich des Dachraumes 5 fr.
- b. Für ein zweistöckiges " " " " " " " " 8 fr.
- c. Für ein dreistöckiges " " " " " " " " 11 fr.
- d. Für ein vierstöckiges " " " " " " " " 14 fr.

bezahlt werden, daß dagegen die Kaminfeger verbunden sind, den Reinigungsapparat (Bürsten u.) selbst zu stellen.

- Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:
 - a. Bei einem einstöckigen Baue 36 fr.
 - b. Bei einem zweistöckigen " " " " " " " " 40 fr.
 - c. Bei einem drei- und vierstöckigen " " " " " " " " 44 fr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt.

Es sind zu reinigen:

- 1) die Kamine gewöhnlicher Küchen alle Vierteljahr in der Art, daß der Kaminfeger am Anfange des Quartals seine Tour beginnt und solche im Laufe desselben beendet;
- 2) Ofenkamine in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember;
- 3) die Kochkamine bei Gastwirthen alle 4-6 Wochen nach Bedürfniß;
- 4) Bäckerkamine, wenn wenigstens 3mal täglich gebacken wird, monatlich 2mal, sonst nur 1 mal;
- 5) Bierbrauer- und Essigsiederkamine, monatlich 1mal, so lange gebraut wird;
- 6) Seisensiederkamine und
- 7) Kamine in Schreinerwerkstätten, zur Zeit wie unter 2;
- 8) Ofenkamine in Staatsgebäuden und Schulen, so lange geheizt wird, jeden Monat 1mal.

Für das Reinigen der Kaminschöße und der s. g. Kaminflappen als Bestandtheile der Kamine darf keine besondere Taxe in Anforderung gebracht werden. (Siehe Cent. Verord. Bl. 1858 S. 14).

*) Unter „Hürte“ ist zu verstehen: ein Rauchabzugloch, welches entweder die Stelle eines eigentlichen Kamins vertritt, oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes, in demselben Stock befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet.

Strafrechtspflege.

Fahndung.

Nr. 334. Am 4. Januar d. J. wurde aus einem Gasthause dahier ein Paar noch neue doppelsohlige Stiefel von Ziegenleder mit langen bis an die Schenkel hinaufreichenden Köhren entwendet. Dieselben sind gewalgt und an der innern und äußern Seite mit einer Naht versehen; der innere Theil der Köhre ist bis auf 8-9 Zoll Länge mit rothem Sostanleder gefüttert, die Sohlen sind mit Holzstiften genägelt und auf den Abfäßen befinden sich sogenannte Schwielen.

Wir bitten um Fahndung.

Durlach, den 6. Januar 1870.

Großh. Amtsgericht.

Gaupp.

Bürgerliche Rechtspflege.

Die Mundtodtmachung des Friedrich Maier von Langensteinbach betr. ergeht

Beschluß:

Nr. 337. Friedrich Maier von Langensteinbach wird wegen Verschwenbung im ersten Grade mundtobt erklärt und ihm von hier aus ein Beistand bestellt, ohne dessen Mitwirkung derselbe keine der in Q. N. S. 513 aufgeführten Rechts-handlungen mit Wirksamkeit vornehmen kann.

Durlach, den 5. Januar 1870.

Großh. Amtsgericht.

Goldschmidt.

Jung.

Frucht-Markt.

In Gemäßheit des §. 8 der Verordn. großh. Handels-Ministeriums vom 25. März 1861 (Regierungs-Blatt Nr. 16) werden die Ergebnisse des heutigen Markt-Verkehrs an Getreide und Hülsen-Früchten in Folgendem bekannt gegeben.

Gefächte-Gattung.	Einfuhr.	Verkauf.	Mittelpreis vom Centner.	
			Centner.	Centner.
Weizen				
Kernen, alter				
do. neuer	504	504	5	37
Korn	2	2	4	11
Gerste	16	16	4	32
Haber	25	25	3	40
Welschkorn				
Erbsen das Meßlein				12
Linjen				12
Bohnen				12
Wicken				
Einfuhr	547	547		
Aufgestellt waren				
Vorrath	547			
Verkauft wurden	547	002		
Aufgestellt blieben				

Sonstige Preise: Das Pfund Schweineschmalz 30 fr., Butter 30 fr., 10 Stück Eier 24 fr., Lichte, das Pfund 24 fr., Kartoffeln, das Sester 18 fr., Heu, der Zentner 1 fl. 36 fr., Stroh, per Zentner 48 fr., Holz, die Klafter buchen, 22 fl.

Durlach, 8. Jan. 1870. Bürgermeisteramt.

Geld-Anerbieten.



Es sind 500-600 fl. gegen doppelte Versicherung sogleich auszuliefern; Näheres zu erfragen im Kontor d. Bl.

Bekanntmachung.

Die Vertilgung der Raupen betr.

An die Bürgermeisterämter im Amtsbezirk.
 Nr. 256. Nach § 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 — siehe Reg.-Bl. 1864 Seite 737 — müssen in der Zeit vom 1. November bis 1. Februar alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Orts-polizeibehörde zu erlassen hat, alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupenmestern gereinigt und letztere vertilgt werden, in dessen die Säumnigen neben der in §. 143 des Polizeistrafgesetzbuchs angedrohten Strafe zu gewärtigen haben, daß die ihnen obliegenden Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte zur Ausführung gebracht werden.

Diese Verordnung werden die Bürgermeisterämter — insofern es noch nicht geschehen — alsbald wieder verkündigen und zum Vollzug bringen, auch wie ge-schehen am Schluß dieses Monats berichtlich anzeigen.
 Durlach, den 8. Januar 1870.

Großherzogliches Bezirksamt.
 Jägerschmid.

Nr. 89. Gemäß hoher Justizministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1869 Nr. 11,224 wird den Bürgermeistern des Amtsbezirks eröffnet:

Daß vom 1. Februar 1870 an bei Vermeidung der in §. 44 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 gedrohten Strafe bis zu 50 fl. Geburten binnen 3 Tagen nach dem Tage der Niederkunft und Todesfälle binnen 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes, den bürger-lichen Standesbeamten das ist dem Bürgermeister angezeigt werden müssen, und daß diese Pflicht auf alle am 1. Februar 1870 noch nicht in das Standesbuch eingetragenen Geburten und Todesfälle sich erstreckt.
 Durlach, am 7. Januar 1870.

Großherzogliches Amtsgericht.
 Gerichtsnotar.
 Reiff.

National-liberaler Verein.

Die von uns angekündigte national-liberale Versamm-lung wird

Wittwoch, den 12. Januar,
 Nachmittags 3 Uhr,

in dem Rathhausaal dahier abgehalten. Die Herren Ab-geordneten v. Freydorf, Eckhardt und Kiefer haben es übernommen über die Tagesfragen zu sprechen; mit diesen wird eine größere Anzahl Abgeordneter kommen. Wir laden zu recht zahlreichem Besuche hiermit ein und rechnen darauf, sämtliche Gemeinden des Bezirks vertreten zu sehen.

Durlach, 27. Dezember 1869.

Das Komitee.

Durch vortheilhafte Einkäufe sind wir in den Stand gesetzt zu äußerst billigen Preisen verkaufen zu können:

300 St. Damen-Kleiderstoffe,
 Nouveautés in den besten Qualitäten,
150 St. Buxkins & Rockstoffe für Frühjahr
 und Sommeranzüge.

Sinauer & Veith
 in Grözingen.

Spitalstraße 17 im 2. Stock ist eine Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Speicherkammer u. Keller auf 23. April zu vermieten.
 Kronenstraße 18 ist eine Wohnung von 1 Zimmer mit Kammer, Küche, Speicher, Schweinstall und Dungplatz auf 23. April zu vermieten.

Redaktion, Druck und Verlag von H. Daps in Durlach.

Evang. Jungfrauen-Verein

Gustav-Adolf-Stiftung.

Versammlung am **Wittwoch, den 12. Januar**, Nachmittags 2 Uhr im Lokal der höhern Töchterchule. Vortrag und Besprechung über Vereinsangelegen-heiten.
 Der Vorstand.

Garten, 30 Athn. in den Erlesgärten, sind aus freier Hand zu verkaufen; Näheres im Kontor d. Bl.

Wiese, eine, 1 Bekt. 4 Athn. in den Imbergärten, zu Gartenland geeignet, ist zu verkaufen; Näheres bei Schneider Stahl.

!! Sofort bestellen!!



!! Sofort bestellen!!

Illustrirte Dorfzeitung des Bahrer Hinten-den Boten für 1870, mit Prachstafel-Prämie „Frühlingstau“, Billigste Illustrirte Zeitung!! Durch und durch originell!

Kleine Mühlstraße 12 ist eine Woh-nung von 1 Zimmer mit Kammer, Küche und Küchekammer nebst Zugehör auf 23. April zu vermieten.

Rappenstraße 4 ist eine freundliche Wohnung im 2. Stock, mit 2 tapezirte Zimmern, Küche, Keller, nebst Speicher-kammer auf 23. April zu vermieten.

In der Bäderstraße 5 ist eine Woh-nung von 2 Zimmer, Küche, Speicher und Keller auf den 23. April zu vermieten.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß die Chocoladenfabrik von Franz Stollwerk u. Söhne in Köln sich für die Reinheit ihrer Waaren verbürgt und ihre Fabrikation unter sanitäts-polizeiliche Kontrolle freiwillig gestellt hat, daß die zur Verwendung kommenden Rohmaterialien und Zurechensungen sowie auch die fertige Waare analysirt werden und dadurch dem Konsumenten eine reine Chocolate, d. h. pure Cacao und Zucker garantiert wird.
 Köln, 1. September 1869.

Dr. Herm. Föhl,
 Königl. Regierungskommissär
 und vereidigter Chemiker.
 Obige mit Recht empfehlenswerthen Choco-laden sind stets vorräthig in Durlach bei
Julius Köffel.

Gestorbene.

Durlach.
 8. Jan: Karl Lang, Wittwer, Gemeinderath,
 46 Jahre alt.
 9. „ Karl, B. Friedrich Kleiber, Blechner,
 17 Jahr alt.